

Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal

über das Landschaftsschutzgebiet „Jettebruch“

**in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Jettebruch, und in der Stadt Soltau,
Gemarkung Mittelstendorf, vom 27. Juni 1989**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15. April 1986, S. 103), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Fallingbostal und in der Stadt Soltau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Jettebruch“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 236 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingbostal, bei der Stadt Fallingbostal und bei der Stadt Soltau aufbewahrten Karte als Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 202 mitveröffentlichen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes, der gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erhalten bleiben soll, wird insbesondere geprägt durch
 - die mäandrierenden Bachläufe der Jette und des Hambrockbaches mit ihren Talräumen, Seitengraben, Feucht- und Quellbereichen,
 - die Wasserqualität in den fließenden, stehenden und quelligen Bereichen, die von sauberer und kaum beeinträchtigter Güte ist,
 - die naturnahen Bachniederungen, die großenteils mit quellig nassen, lichten Erlen-Eschenwäldern bestanden sind,
 - die teilweise gefährdeten Vegetationsbestände aus sonstigen Aue- und Bruchwaldresten sowie durch die Sumpfbereiche und Stillgewässer,
 - die mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Böhmetal gebildete Bachtaleinheit, die einen potentiellen Lebensraum für den Fischotter bietet,
 - die Artenvielfalt der Vegetation auf den Feuchtstandorten, von der einige Arten in der roten Liste aufgeführt werden,
 - die Moorbildungen in den ausgedehnten Waldflächen.

(2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- der im Gebiet vorhandenen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzenwelt (Laubwaldbestände, Erlen- und Eschenbruchwälder, Röhrichtbestände, Groß- und Kleinseggenrieder, Weidengebüsche, Nieder-, Quell- und Übergangsmoorgesellschaften und Feuchtgrünlandgesellschaften) und der dazugehörigen Tierwelt,
- der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

§ 4
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz folgende Handlungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisherige übliche Nutzung der Bäume und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden;
- b) Waldränder zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen, Wald in Nutzflächen anderer Art überzuführen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Waldgrundstücke mit Haustieren zu beweiden;
- c) in den Talauen, Wiesen- und Moorflächen sowie sonstige waldfreie Bereiche mit Nadel- oder standortfremden Gehölzen aufzuforsten;
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- e) Moorvegetation, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Weidengebüsche zu beseitigen oder zu verändern; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Erlenbruchwälder sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen bleiben ausgenommen;
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- g) Biozide oder andere Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen;
- h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
- i) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung;
- j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;
- k) bauliche Anlagen aller Art einschließlich militärischer Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigenpflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt der Umbau und der Wiederaufbau von land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen sowie die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. von Wildschutzzäunen und die jagdliche Einrichtung von Hochsitzen;

- l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Be-
regnungsanlagen;
 - m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen an-
zulegen;
 - n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich
zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forst-
wirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere
durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche
Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Land-
schaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen;
 - p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten,
zu parken oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge o-
der Einrichtungen aufzustellen;
 - q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu
parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirt-
schaftlichen Nutzung und der Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und
forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
 - r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekenn-
zeichneten Reitwege zu reiten;
 - s) Moore, Seggenrieder und Schilfröhrichte zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu
befahren; davon ausgenommen sind:
 - die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - die Bediensteten der Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte und Bediens-
tete anderer Behörden und öffentlicher Stellen bzw. deren Beauftragte zur Erfül-
lung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben;
 - t) organisierte Veranstaltungen (wie Volks- und Orientierungsläufe, sportliche Übungen,
Rallyes usw.) außerhalb von öffentlichen Wegen durchzuführen;
 - u) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
 - v) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 geltend nicht
- a) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - b) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im
Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - c) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend
Zwecken
 - 1. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
 - 2. der Ver- und Entsorgung,

3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen.

- d) für Flächen, die bei Inkrafttreten der Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Nutzung dienen, sofern die Verbote diese Nutzung hindern,
- e) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 27. Juni 1989

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Buhr
(Landrat)

Schumacher
(Oberkreisdirektor)